



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Boden und Biotechnologie

Ausgang

- 1. März 2022

CH-3003 Bern

POST CH AG

BAFU; GUB

### Einschreiben (R)

Agroscope  
Herr Jörg Romeis  
Reckenholzstrasse 191  
8046 Zürich

Aktenzeichen: BAFU-217.23-167/5/12

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen: GUB

Bern, 28. Februar 2022

# Verfügung

vom 28. Februar 2022

betreffend die

Ergänzungen vom 20. Dezember 2021 von Agroscope gemäss Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016 zum Gesuch B16001 für die versuchsweise Freisetzung von gentechnisch verändertem Weizen in Zürich.

## 1 Sachverhalt

1. Das BAFU hat das im Rubrum genannte Gesuch mit Verfügung vom 27. Oktober 2016 gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (GTG; SR 814.91) i.V.m. Artikel 17 Buchstabe a der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV; SR 814.911) mit Auflagen und Bedingungen von 2016 bis 2022 bewilligt.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Bernadette Guenot  
3003 Bern  
Standort: Monbijoustrasse 40, 3011 Bern  
Tel. +41 58 46 293 28, Fax +41 58 46 479 78  
Bernadette.Guenot@bafu.admin.ch  
<https://www.bafu.admin.ch>



2. Gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 die Versuchsflächen, die Umgebung im Umkreis von 12 m sowie die Transportwege auf dem Gelände der Forschungsanstalt nach Abschluss des Versuches jährlich nach keimenden Weizenpflanzen abzusuchen. Gekeimte Weizenpflanzen sind auszugraben und sachgerecht zu entsorgen. Werden Durchwuchspflanzen entdeckt, ist die Beobachtung jeweils auf das darauffolgende Jahr auszudehnen. Die Überwachungsperiode kann per Ende 2024 beendet werden, falls in den ersten zwei Jahren nach Versuchsende keine Durchwuchspflanzen mehr auftreten. Da der Versuch Ende 2019 vorzeitig beendet wurde, hat das BAFU mit Verfügung vom 16. März 2021 festgehalten, dass die Überwachungsperiode nach zwei durchwuchsfreien Jahren per Ende 2021 beendet werden kann. Die Bewilligungsinhaberin muss der Begleitgruppe die Ergebnisse der Beobachtung gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 schriftlich mitteilen.
3. Die Bewilligungsinhaberin hat dem BAFU und der Begleitgruppe mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 einen Nachkontrollbericht gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 zugestellt, der die Resultate der Nachkontrolle aller im Verlauf des Versuchs bebauten Flächen bis und mit 2021 gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 enthält.
4. Das BAFU hat diese Unterlagen mit Schreiben vom 11. Januar 2022 den Bundesämtern für Gesundheit (BAG), für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), für Landwirtschaft (BLW), der Eidgenössischen Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), der Eidgenössischen Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH) sowie dem Umweltdienst des Kantons Zürich (Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL], Fachstelle für Biologische Sicherheit) weitergeleitet mit der Einladung, ihm ihre Bemerkungen bis zum 8. Februar 2021 zukommen zu lassen.

## **2 Erwägungen**

### **2.1 Stellungnahmen der Fachstellen**

5. Das AWEL hat mit Schreiben vom 24. Januar 2022, das BAG mit Schreiben vom 28. Januar 2022, das BLV mit Schreiben vom 28. Januar 2022, die EFBS mit Schreiben vom 3. Februar 2022 und das BLW mit Schreiben vom 10. Februar 2022 mitgeteilt, sie nähmen den Bericht zur Kenntnis und hätten keine Bemerkungen. Die EFBS würdigte zudem den mit der Berichterstattung verbundenen grossen Aufwand. Die EKAH hat mit Schreiben vom 28. Januar 2022 auf eine Stellungnahme verzichtet.

### **2.2 Beurteilung durch das BAFU**

6. Die Bewilligungsinhaberin hält fest, 2020 sei auf den ehemaligen Versuchsflächen 2017/18 und 2018/19 vereinzelt und 2021 kein Getreidedurchwuchs beobachtet worden. Die Nachkontrollen würden weitergeführt. Auf den Transportwegen seien auch zwei Jahre nach dem Versuch keine Getreidepflanzen gefunden worden, weshalb die Überwachung der Transportwege beendet werde.
7. Das BAFU erachtet den Nachkontrollbericht in Bezug auf die in Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung vom 27. Oktober 2016 gestellten Anforderungen als vollständig. Nach zwei durchwuchsfreien Jahren kann die Überwachung der Transportwege eingestellt werden.

## **3 Entscheid**

Aufgrund dieser Erwägungen und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen verfügt das BAFU gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 GTG in Verbindung mit Artikel 17 Buchstabe a FrSV:

1. Die Ergänzungen der Bewilligungsinhaberin vom 20. Dezember 2021 gemäss Abschnitt C, Ziffer 1.g.aa der Verfügung des BAFU vom 27. Oktober 2016 sind vollständig.
2. Die Nachkontrolle der Transportwege ist abgeschlossen.
3. Im Übrigen gelten die Verfügungen vom 27. Oktober 2016 und vom 16. März 2021.

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen.

Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld  
Abteilungschefin

Kopie (elektronisch) an:

- Bundesamt für Gesundheit
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit
- Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, FBS/Fachstelle für Biologische Sicherheit